

21. Oktober 2020

Schriftliche Anfrage

von Severin Pflüger (FDP)
und Martina Zürcher (FDP)

An der Therese-Giehse-Strasse im Kreis 11 findet sich das hier abgebildete Verkehrsschild. Auch an anderen Orten in der Stadt Zürich stehen solche Schilder.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Art. 30 Abs. 4 SVV und Art. 65 Abs. 2 SVV sind von einem Halteverbot zeitweilige Ausnahmen möglich und nach Signalisation 5.10 auszuschildern. Hier handelt es sich um eine Ausnahme, die nicht zeitweilig sondern generell gelten soll, und sich auch nicht an Signalisation 5.10 orientiert. Ist eine solche Signalisation trotzdem zulässig?
2. Gemäss Art. 64 Abs. 5 lit. b SVV sind Ausnahmen für bestimmte Verkehrsarten möglich. So beispielsweise für Fahrräder, wie sie in Art. 64 Abs. 6 SVV definiert werden. Ausnahmen für einen bestimmten Eigentümer des Verkehrsmittels sind im Gesetz nicht vorgesehen. Ist eine solche Signalisation trotzdem zulässig?
3. Was für ein Sinn macht ein Halteverbot an der Therese-Giehse-Strasse (resp. und anderen Orten der Stadt Zürich), welchen Interessen dient es, wenn für es alle Verkehrsteilnehmende gilt, aber «Züri Velos» es nicht beachten müssen und es bei der Verleihstation verstellen können?
4. Werden Velofahrende, die nicht «Züri Velos» fahren und die ihre Fahrräder bei der Verleihstation abstellen, geahndet? Was ist das Strafmass?
5. Die «Züri Velos» werden bekanntlich von kleinen Lastwagen eingesammelt und auf andere Stationen verteilt. Werden Lastwagen, die im Halteverbot stehen, um «Züri Velos» ein- und auszuladen, auch geahndet?
6. Wie verhält es sich mit der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden? Weshalb wird «Züri Velos» gegenüber ihren Mitwerbern bevorzugt? Wie stellt sich der Stadtrat hier zur Verletzung der Wirtschaftsfreiheit? Müssten wenn schon nicht alle Verleihsysteme oder gar alle Velofahrer berechtigt sein, ihre Fahrräder hier abzustellen?



M. Zürcher

S. Pflüger